

Departement Finanzen und Gesundheit Kantonale Steuerverwaltung Abteilung natürliche Personen Hauptstrasse 11/17 CH-8750 Glarus

Weisung des Departements Finanzen und Gesundheit über die Besteuerung von Entschädigungen an vormundschaftliche Mandatsträger

(vom 31. Oktober 2009)

- 1. Die an nebenamtlich tätige vormundschaftliche Mandatsträger (Beistand, Beirat, Vormund und Erziehungsbeistand) ausgerichteten Entschädigungen sind als Einkommen steuerbar. Hievon ausgenommen sind Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe der tatsächlichen Auslagen bemessen.
- 2. Als Berufsauslagen können ohne besonderen Nachweis abgezogen werden:
 - a. wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigung Fr. 2'000.-- nicht übersteigt: ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages;
 - b. in allen übrigen Fällen Fr. 2'000.-- zuzüglich 20% auf dem Fr. 2'000.-- übersteigenden Gesamtbetrag.
- 3. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind die Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen.
- 4. Diese Weisung gilt ab Steuerperiode 2009.
- 5. Mitteilung an:
 - Kantonales Sozialamt (Abteilung Vormundschaft)
 Herr Max Widmer, Präsident der Vormundschaftsbehörde
 Hauptstrasse 8
 8750 Glarus

Departement Finanzen und Gesundheit

Dr. Rolf Widmer, Landesstatthalter